

## Zu 821/A XXIV. GP

---

Eingebracht am 15.10.2009

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

# Antrag und Verlangen

## Zu821/A-XXIV.GP-NR

Da der gegenständliche Selbständige Antrag gemäß § 99 Abs. 2 GOG durch 20 Abgeordnete unterstützt wurde, ist die Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof auch ohne Beschluss des Nationalrates durchzuführen. Das Verlangen wird daher gemäß § 99 Abs. 5 GOG dem Präsidenten des Rechnungshofes mitgeteilt werden.